

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1**  
**„Solarpark Ermlitz“**  
**OT Ermlitz**

**Abwägung**

zur Beteiligung der Bürger nach § 3 (1) BauGB  
und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach  
§ 4 (1) BauGB  
sowie der Nachbargemeinden  
zum **Vorentwurf** in der Fassung April 2022

26. April 2023

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstraße 59 06667 Weißenfels	07.02.2023
2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 - 10 06114 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen. <i>(Hinweis auf Stellungnahme des Landkreises – lfd. Nr. 6a vom 30.01.2023)</i>
3	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Str. 38 06118 Halle (Saale)	01.02.2023
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Regionalbereich Saale-Unstrut Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	19.12.2022
5	Landesstraßenbaubehörde Sachsen- Anhalt, Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)	16.02.2023
6	Landkreis Saalekreis Planungsamt Domplatz 9 06217 Merseburg	18.02.2023 30.01.2023
7	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle (Saale)	7a: 05.01.2023 7b: 09.01.2023 7c: 13.01.2023
8	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen- Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24 Neustädter Passage 15 06112 Halle (Saale) Per Mail: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de	03.02.2023
9	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Willy-Brandt-Straße 87 06110 Halle (Saale)	24.01.2023
10	IHK Halle-Dessau Geschäftsstelle Halle Franckestraße 5 06110 Halle (Saale)	17.01.2023
11	Polizeiinspektion Halle (Saale) Stabsbereich EKV - Verkehr Merseburger Straße 6 06110 Halle (Saale)	21.12.2022
<b>Ver-/ Entsorgungsträger</b>		
12	MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Industriestraße 10 06184 Kabelsketal	05.01.2023
13	MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Magdeburger Straße 36 06112 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen
14	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)	07.12.2022
15	MIDEWA GmbH NL Saale-Weiße Elster Weißenfelser Straße 74 06217 Merseburg	13.12.2023
16	Abwasserzweckverband Merseburg Bahnhofstraße 29a 06258 Schkopau	Keine Stellungnahme eingegangen
17	50HERTZ TRANSMISSION GmbH Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	16.12.2023
18	GDMcom GmbH Maximilianallee 04 04129 Leipzig	Keine Stellungnahme eingegangen

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom:</b>
<b>Nachbargemeinden</b>		
19	Goethestadt Bad Lauchstädt Marktstraße 9 06246 Bad Lauchstädt	20.01.2023
20	Stadt Halle (Saale) FB 61 Neustädter Passage 18 06122 Halle	19.01.2023
21	Gemeinde Kabelsketal Bauverwaltung Lange Straße 18 06184 Kabelsketal	14.12.2022
22	Stadt Leuna Rathausstraße 1 06237 Leuna	03.01.2023
23	Stadt Merseburg Stadtentwicklungsamt Lauchstädter Straße 1-3 06217 Merseburg	03.01.2023
24	Stadt Mücheln Markt 1 06249 Mücheln	07.12.2022
25	Stadt Schkeuditz Rathausplatz 3 04435 Schkeuditz	02.02.2023
26	Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal	28.04.2022

<b>Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom:</b>
--	--	Keine Stellungnahmen eingegangen

EWEGANGEN AM 13. FEB. 2023

107(N)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

Vorab per E-Mail!  
christine.freckmann@sig-stadtplanung.de



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten  
Süd

**Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“,  
OT Ermlitz**  
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemein-  
den gemäß § 2 (2) BauGB

Weißenfels, 07.02.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom: ohne/ 01.12.2022  
(PE 06.12.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:  
11.3-21049-324/2022

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF)  
Süd wird zum Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde  
Schkopau, OT Ermlitz wie folgt Stellung genommen.

Bearbeitet von: Frau Veith

#### 1. Landwirtschaftliche Belange

Aus Sicht des ALFF Süd wird der Umwandlung bzw. Anpassung des Teilbe-  
bauungsplans zum Zwecke der Errichtung von weiteren Freiflächenphotovol-  
taikanlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht zugestimmt.

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail: Ines.Veith  
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Der Gesetzgeber stellt die landwirtschaftliche Fläche und die Belange der  
Landwirtschaft in verschiedenen Rechtsnormen unter Schutz:

#### a) Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt<sup>1</sup>

Der Geltungsbereich betrifft mit TG 1 ca. 9,5 ha sowie mit TG 3 ca. 4,1 ha  
Ackerfläche, welche als Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden sol-  
len.

Müllnerstr. 59  
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0  
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:  
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.  
sachsen-anhalt.de

Gemäß § 15 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter  
Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der  
landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Internetseite des ALFF Süd unter:  
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:  
<http://isaurt.de/alffsueddsavo>

Besuche bitte vereinbaren!

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Be-

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

<sup>1</sup> Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die durch einen seit dem Jahr 1993  
rechtskräftigen Bebauungsplan überplant ist. Zwischenzeitlich ist der  
Ausgangsbebauungsplan zu ca. 78 % des Plangebietes umgesetzt. Auf der nördlichen  
Teilfläche (hier TG 1) war im Ausgangsbebauungsplan ein Sondergebiet Hotel  
festgesetzt, das noch nicht realisiert ist. Diese Fläche wurde bislang weiter als Acker  
genutzt. Die Errichtung eines Hotels auf der Grundlage der Festsetzungen des  
Bebauungsplanes wäre planungsrechtlich gesichert und jederzeit möglich gewesen.  
Jedoch ist eine Vermarktung auch der südlich gelegenen Gewerbegebiete nicht gelungen.  
Im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes sind auf Teilflächen Photovoltaikanlagen  
errichtet worden. Ein weiterer Ausbau dieser Nutzung ist im Plangebiet auf der Grundlage  
der Festsetzungen des Ausgangsbebauungsplanes nicht möglich. Daher hat sich die  
Gemeinde entschieden, an der Festsetzung eines Sondergebietes Hotel nicht  
festzuhalten, da eine entsprechende Nachfrage nicht besteht.

Ziel der vorliegenden Änderung ist es daher, auch für diese Fläche die  
planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu  
schaffen.

Dieser Ansatz wird durch die energiepolitischen Entwicklungen der letzten Jahre  
mitgetragen. Insbesondere liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbarer  
Energie-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen  
Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen  
die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden  
Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG 2023).

**Noch  
1**

bauungsplanes Nr. 3/20 „Solarpark Ermlitz“ als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik dar. Dies ist für das ALFF Süd nicht nachvollziehbar, da mit Stellungnahme des ALFF Süd vom 19.03.2018 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau Neuausweisungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen als zukünftige Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen abgelehnt wurden.

Bei den überwiegend zur Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flurstücken handelt es sich nach wie vor um größtenteils landwirtschaftliche Betriebsflächen, die gemäß den Daten des Geoinformationssystems<sup>2</sup> und des Feldblockkatasters Bestandteil von Ackerlandfeldblöcken und damit landwirtschaftlich genutzte Fläche ist.

Als tatsächliche Nutzung für den Geltungsbereich ist im Geoinformationssystem sowie gemäß Liegenschaftskataster überwiegend „Landwirtschaft“ erfasst.

Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche dient der Bestandssicherung der Landwirtschaft und dem Erhalt des ländlichen Raumes.

Die Landwirtschaft soll laut § 1 LwG LSA chancengleich innerhalb der Gesamtwirtschaft ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen können.

Die Ausweisung eines Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Ermlitz“ zur späteren Bebauung mit Photovoltaikanlagen ist kein begründeter Ausnahmefall und somit nicht statthaft.

*b) Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz<sup>3</sup>*

Mit Grund und Boden, besonders mit landwirtschaftlich genutzter Fläche, soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen (§ 1 Abs. 1 BodSchAG LSA).

Gemäß dem Entwurf des Bodenschutzplans Sachsen-Anhalt<sup>4</sup> bestehen hinsichtlich der Bodennutzung folgende Ziele:

„Die Neuinanspruchnahme von Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu minimieren und langfristig auf netto null zurückzuführen. (Z 1.1). Die Flächenneuanspruchnahme ist insbesondere durch Maßnahmen zur Innenentwicklung und zum Flächenrecycling weiter zu reduzieren. (Z 1.1.1). Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren sind Standortentscheidungen unter Berücksichtigung des Erfüllungsgrades der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion zu treffen. Nach Möglichkeit ist eine gezielte Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden geringerer Funktionserfüllung vorzunehmen. (Z 2.1.1).“

Die Erweiterung des Solarparks wird auf Böden geplant, die sich durch Erfüllung der Bodenfunktionen (BFBV-LAU<sup>5</sup>) ausweisen.

Zur Begründung der Schutzwürdigkeit der landwirtschaftlichen Böden wird auch hier das Bodenbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz (BFBV-LAU) herangezogen, welches zur Beurteilung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei dieser Planung in Sachsen-Anhalt angewendet wird.

<sup>2</sup> Quelle: ©Geodienst MWU LSA (www.mwu.sachsen-anhalt.de)  
©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2021 / 010312]  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

<sup>3</sup> Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214) in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>4</sup> Stand 2020 - [https://au.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/LAU/Wir\\_ueber\\_uns/Veranstaltungen/2021/Fachtagung\\_Flaechenrecycling/210505\\_Vortrag\\_Bodenschutzplan\\_Bischoff.pdf](https://au.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Wir_ueber_uns/Veranstaltungen/2021/Fachtagung_Flaechenrecycling/210505_Vortrag_Bodenschutzplan_Bischoff.pdf)

<sup>5</sup> Handlungsempfehlung Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU, Stand 04/2022 BFBV LAU

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Noch zu 1)*

Die Belange der Landwirtschaft wurden in das Änderungsverfahren mit einem besonderen Gewicht eingestellt. Die getätigten Ausführungen mit Blick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Bodens für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, wie über den hiesigen Bebauungsplan vorbereitet, ist die kontinuierliche planungskonzeptionelle Fortführung und Ausgestaltung der über den Flächennutzungsplan erfolgten Darstellung eines Sondergebietes Photovoltaik. Diese FNP-Flächenfestlegung erfolgte im gesamtgemeindlichen Interesse und wird nun über die verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Schkopau weiter ausgestaltet.

**Noch  
1**

Maßgeblich dafür ist die Ertragsfunktion der Böden, die mit landwirtschaftlicher Nutzung den anderen Bodenfunktionen gleichzustellen ist.

Mit der natürlichen Ertragsfähigkeit wird die Eignung der landwirtschaftlich genutzten Böden im Land Sachsen-Anhalt zur Wahrnehmung der Bodenteilfunktion Natürliche Bodenfruchtbarkeit innerhalb der Funktion des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1a BBodSchG<sup>6</sup>) dargestellt.

Mit der Bebauung gehen die natürlichen Bodenfunktionen i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und die Nutzungsfunktion als Standort für die Landwirtschaft i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG auf einer Fläche von 13,6 ha (TG 1 und) verloren.

Im Weiteren erfolgt durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen eine Reihe von infrastrukturellen Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu zählen u.a.

- die Sicherung des Betriebsgeländes (Zaun (Fundamente – weitere Versiegelung))
- der Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen (Versiegelung)
- die Verkabelung der Anlage und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz mit in der Regel nicht unerheblichen Erdarbeiten
- möglicherweise Bau eines Umspannwerkes
- die (teilweise) Überdeckung der Bodenoberfläche durch Module (kleinräumig Verschattung, ggf. Austrocknung)
- die vorhabenbedingt notwendige Pflege der Vegetation (Mahd, Beweidung), die zu einer Veränderung struktureller Parameter des Lebensraumkomplexes führt.

Werden solche Flächen durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen und ihren Nebeneinrichtungen in Anspruch genommen, sind entsprechend erhöhte Anstrengungen zum Ausgleich bzw. Ersatz verloren gegangener bzw. beeinträchtigter Bodenfunktionen zu unternehmen (siehe BFBV LAU).

c) *Baugesetzbuch*<sup>7</sup>

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung solch hochwertiger Flächen seitens des ALFF Süd nicht geteilt.

Laut § 37 (1) Nr. 2 b EEG 2021<sup>8</sup> ist die Errichtung von Solaranlagen („Gebote für Solaranlagen“) nur auf einer Fläche, „die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war“, möglich.

Die Voraussetzung für die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche liegt nicht vor.

d) *FFAVO*<sup>9</sup>

Durch die FFAVO können auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen werden.

Folgende Orte aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz gelten als benachteiligte Gebiete:

<sup>6</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

<sup>7</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2839)

<sup>8</sup> Empfehlung 2010/2 – Konversionsfläche – Clearingstelle EEG

<sup>9</sup> Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) vom 15. Februar 2022, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2022 (GVBl. S. 330)

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung) 

Vorschlag für die Beschlussfassung:

## Noch 1

- Breitenbach
- Breitenstein
- Dietersdorf
- Hayn
- Horia
- Stolberg
- Wolfsberg.

In den vorgenannten benachteiligten Gebieten könnten Ackerflächen mit EEG-geförderten Photovoltaik-Anlagen bestückt werden (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2h EEG), sofern sich diese auf einer Fläche befinden, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind.

Ermilitz liegt weder im Landkreis Mansfeld-Südharz und damit nicht im benachteiligten Gebiet.

e) *Landesentwicklungsplan<sup>10</sup> und Regionaler Entwicklungsplan<sup>11</sup>*

Das Vorhaben steht der regionalen Planung (REP Halle) und dem Landesentwicklungsplan (LEP) entgegen:

### LEP G 115

*Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.*

### LEP G 85

*Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.*

### LEP Z 129

*Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.*

### REP Punkt 6.10 Energie

*„... Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.“*

### REP Punkt 6.8 Landwirtschaft

*„Für die Landwirtschaft geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.“  
„Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. ... Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.“*

<sup>10</sup> Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. S. 160)

<sup>11</sup> Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (Amtsblatt LVwA Nr. 2), genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt - mit Bescheid vom 18. November 2010

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch  
1

f) Alternativenprüfung

Unter 6.6 führt der Bebauungsplan lediglich aus, dass eine Umsetzung des Vorhabens an anderer Stelle nicht möglich ist. Die Begründung zielt allein auf diesen Standort ab. Damit handelt es sich nicht wirklich um eine Planungsalternative.

Dem ALFF Süd liegen keine Unterlagen vor, dass die Gemeinde Schkopau über ein Standortkonzept „Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen der B-Planung“ sowie über ein Flächenkataster verfügt.

Die Planungsalternativen allein auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau abzustellen, ist aus Sicht des ALFF Süd nicht zielführend.

Fazit:

Landwirtschaftlich genutzte Böden sind zu schützen.

Das entspricht hier auch den Belangen der Landwirtschaft.

Ein besonderes Anliegen des LwG LSA ist die Erhaltung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und zugleich umweltschonenden und nachhaltigen flächendeckenden Landwirtschaft.

Eine Umnutzung der Fläche von Landwirtschaft in Photovoltaik steht dem entgegen.

Der genannte Standort ist für einen Eingriff nicht akzeptabel.

Die Ausweisung eines Bebauungsplanes mit Sondergebiet „Photovoltaik“ und die spätere Bebauung mit Photovoltaikanlagen ist auf diesen Flächen kein begründeter Ausnahmefall. Die landwirtschaftliche Fläche ist nicht der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.

Der vorliegenden Planung kann aus landwirtschaftlicher Sicht daher nicht zugestimmt werden.

2

2. Rückbau der Photovoltaikanlage

Bei einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung an den vorhandenen Altstandorten ist zurückzubauen und Bodenversiegelungen usw. sind entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zu beseitigen.

Es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Fläche ist nach endgültiger Außerbetriebnahme durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der Photovoltaikanlage ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen Rekultivierung zu übergeben.

Durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen erfolgt im Weiteren eine Reihe von infrastrukturellen Veränderungen der genutzten Flächen. Dazu zählen u.a.

- die Sicherung des Betriebsgeländes mittels Zaun (Fundamente – weitere Versiegelung)
- der Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen
- die Verkabelung der Anlage und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz
- möglicherweise Bau eines Umspannwerkes.

Auch die infrastrukturellen Einrichtungen sind nach Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlage zurückzubauen, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Zur Regelung des Rückbaus der Photovoltaikanlagen sowie aller damit einhergehenden Maßnahmen einschließlich der Infrastruktur erfolgt der Abschluss einer Rückbauvereinbarung zwischen der Gemeinde Schkopau und dem Vorhabenträger.

Rückbauregelungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

**3** 3. Landwirtschaftliche Hinweise

In der MZ vom 03.11.2022 wurde veröffentlicht, dass es im Gemeinderat die Anregung gegeben hatte, die neue Anlage als sogenannte Agri-Photovoltaikanlage zu bauen. Dabei wird eine Fläche, auf der Solarpaneele stehen, doppelt genutzt: Oben wird Energie gewonnen, unten kann Landwirtschaft betrieben werden.

Im Land Sachsen-Anhalt bestehen derzeit keine rechtlichen Regelungen für Agri-PV nach DIN-SPEC 91434, die eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als Sekundärnutzung vorsehen.

**4** 4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Infolge der Bebauung bzw. Versiegelung von Flächen notwendig werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind innerhalb der Vorhabenfläche geplant und zu realisieren.

Vorsorglich wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für ggf. notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, infolge des Bauvorhabens bzw. Eingriffen in den Naturhaushalt, entsprechend § 15 LwG LSA abgelehnt wird.

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird auf § 15 LwG LSA hingewiesen, der formuliert, dass landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden darf. Diese Ausnahmefälle sind nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten nach BNatSchG<sup>12</sup> ohne die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen im betroffenen Naturraum bestehen. Um einen begründeten Ausnahmefall im Sinne des § 15 LwG LSA abschließend prüfen zu können, sind in den Planunterlagen Nachweise erforderlich, die belegen, dass alle Kompensationsmöglichkeiten geprüft wurden.

Aus Sicht des Amtes sind vordergründig solche Kompensationsmaßnahmen zu prüfen, die keinen bzw. nur einen geringen zusätzlichen Flächenverbrauch aufweisen, wie z. B. Nutzung von Ökokonten, monetäre Kompensation, Entseidelungsmaßnahmen, innerörtliche Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen incl. Fassadenbegrünungen, Umbau von ehemaligen Trafohäuschen zu Artenschutzstationen, Pflege von vorhandenen Streuobstwiesen.

**5** 5. Agrarstrukturelle Belange

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

**6** 6. Hinweis des ALFF Süd auf die Arbeitshilfe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, vor allem im Hinblick auf landwirtschaftliche Flächen

Das ALFF Süd möchte hinsichtlich der Bauleitplanung auf die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PFVA) in Kommunen“ hinweisen. Darin finden sich u. a. folgende Ausführungen im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange:

Da die Errichtung von PVFA nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB<sup>13</sup> zählt, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Hiernach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Vorwiegend können die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt werden, da die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen regelmäßig öffentliche Belange wie ... die **Bodennutzung** berührt.

<sup>12</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

<sup>13</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

## Gemeinde Schkopau

### Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung) 

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Im Gemeinderat erfolgte lediglich die Diskussion hinsichtlich einer möglichen „Doppelnutzung“, eine Festlegung zur Herstellung einer Agri-PV-Anlage wurde nicht getroffen.

*Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, wie auch im Ausgangsbebauungsplan vorgesehen, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans festgesetzt und entsprechend zu realisieren.

*Zu 5) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.**Zu 6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen bereits rechtskräftigen und zum überwiegenden Teil entwickelten Bebauungsplan. Das Plangebiet ist bereits als PV-Standort entwickelt und soll zukünftig im nördlichen Bereich um weitere PV-Anlagen ergänzt werden. Der seit dem 19.12.2018 rechtswirksame FNP weist für den gesamten Standort ein Sondergebiet Photovoltaik aus. Auf der Ebene des FNP erfolgte somit die Auseinandersetzung bezüglich der PV-Standorte innerhalb des Gemeindegebietes.

Mit der Aufstellung des Teilbebauungsplans erfolgt die Anpassung der städtebaulichen Planungsziele (Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik) entsprechend der Ausweisungen des FNP Schkopau. Die Vorhabenumsetzung stellt eine Erweiterung des bereits etablierten und im FNP Schkopau festgelegten PV-Standortes dar.

**Noch  
6**

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zur Errichtung von PVFA sind u. a. folgende bundesrechtliche Grundsätze zu beachten:

- Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG<sup>14</sup>)
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- [...] -wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)
- „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, [...] zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)

Die gemäß § 37 und § 48 EEG<sup>15</sup> aufgezeigte Flächenkulisse zur Förderung von PVFA impliziert **keine** raumplanerische Zulässigkeit. Die dort beschriebene Flächenkulisse dient vielmehr der Feststellung, ob eine PVFA am geplanten Standort berechtigt ist, eine Förderung nach dem EEG zu erhalten.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von PVFA sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 zu beachten resp. zu berücksichtigen:

- Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“ (Grundsatz 84 LEP-LSA 2010)
- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“ (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010)

Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen:

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung und den Betrieb von PVFA kann im Zusammenhang mit der Verpachtung von betriebseigenen Flächen für Landwirtschaftsunternehmen aus ökonomischen Gesichtspunkten attraktiv sein.

Grundsätzlich dienen diese Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion. Aus diesem Grund wird nochmals auf die im Kapitel 4.1 aufgezeigte raumordnerischen Festlegung des Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll.

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe dennoch angemessen zu berücksichtigen, soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) möglich sein.

Des Weiteren ist nach § 71 Abs. 3 BauO LSA<sup>16</sup> eine Bürgschaft zur Absicherung des vollständigen Rückbaus zu vereinbaren. Hintergrund ist, dass eine ökologische Aufwertung der für Photovoltaik

<sup>14</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

<sup>15</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

<sup>16</sup> Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung) 

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Noch  
6**

genutzten Fläche die Wahrscheinlichkeit senkt, dass die Fläche nach dem Rückbau der PVFA wieder der ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden kann. Dies gilt vor allem für landwirtschaftliche Nutzflächen.

**7**

**7. Belange des Erosionsschutzes**

Das ALFF Süd weist daraufhin, dass das Teilgebiet 3 des Bebauungsplanes nach den Daten des Geoinformationssystems hoch (Enat 4) bis sehr hoch (Enat 5) wassererosionsgefährdet ist. Dies bedeutet eine sehr hohe Erosionsgefährdung mit daraus resultierenden erosionsmindernden Bewirtschaftungsauflagen.

Das Erosionspotenzial und natürliche Abflussbahnen können auf der Seite des Agraratlas Sachsen-Anhalt eingesehen werden (<http://www.agraratlas.uni-halle.de/>).

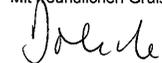
**8**

**8. Zuständigkeit**

Das ALFF Süd ist für den Vollzug des 1 BBodSchG gemäß § 18 Abs. 5 BodSchAG LSA die zuständige Landesfachbehörde, soweit die landwirtschaftliche Bodennutzung betroffen ist sowie i. V. m. Nr. 1. 3. Buchstabe h des Beschlusses der Landesregierung über die Errichtung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 07.07.2009 (MBl. LSA 2009, S. 569) in der derzeit gültigen Fassung zuständig für die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für die Aufgabenbereiche Landwirtschaft und Agrarstruktur, so auch in den Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bauens, des Immissionsschutzes sowie des landwirtschaftlichen Straßenverkehrs und bei Meliorationsmaßnahmen.

Weiterhin ist das ALFF Süd mit Erlass des Ministeriums vom 14.06.2007 -11.32-, geändert durch Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 04.01.2008 -11.21-01471, örtlich zuständig für die Landkreise Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis und die kreisfreie Stadt Halle (Saale) (MBl. LSA 2008 S. 64).

Mit freundlichen Grüßen



Doenecke  
Amtsleiter

**Gemeinde Schkopau  
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 7) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Das Teilgebiet 3 ist bereits mit PV-Modulen bebaut. Da unter den Modultischen eine Vegetationsdecke ausgebildet ist, werden Erosionen vermieden oder zumindest erheblich gemindert. Unter Pkt. 2.1.2.2 im Umweltbericht wird die Erosionsgefährdung in die Umweltprüfung eingestellt.

*Zu 8) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

ERBEHALTEN AM 03. JAN. 2023

92/7.

3



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)



Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

**Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz**

Ihr Zeichen: SLG-ef

Sehr geehrte Frau Freckmann,

mit Schreiben vom 02.01.2023 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

1

Bergbau

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.

Wie unter Punkt 8.4 Ihrer Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt,

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

01.02.2023  
32-34290-1944/2023

Tim Kirchhoff  
Durchwahl +49 0345 13197-438  
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

**Gemeinde Schkopau  
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 1) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

**Noch  
1**

stehen somit Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau, zu vertreten hat den Planungen nicht entgegen.

**2**

Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt.

Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es keine Bedenken oder besonderen Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kirchhoff

**Gemeinde Schkopau** **Vorentwurf**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 2) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", Teilgebiet 1 -  
Gemeinde Schkopau OT Ermlitz

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer  
Planung wie folgt Stellung:

1 Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des  
Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen  
in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen  
Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes  
für das Teilgebiet 1 steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht ent-  
gegen.

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur  
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wolfgang Langner

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

LVermGeo 1810 C  
01/20



Landesamt für  
Vermessung  
und Geoinformation



Halle, 19.12.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
SLG-ef  
vom 01.12.2022  
Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
52d-V24-8023274-2022

bearbeitet von:  
Wolfgang Langner

Telefon: 0345 6912-486

Öffnungszeiten des  
Geokompetenz-Centers  
Mo – Fr 8 – 13 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme  
und Information:  
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service.lvermgeo@  
sachsen-anhalt.de

Standort Halle (Saale)  
Telefon: 0345 6912-0  
Fax: 0345 6912-133  
E-Mail:  
poststelle.halle.lvermgeo@  
sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.  
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-  
Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE21 8100 0000 0001 001500  
BIC: MARKDEF3310  
UST-IdNr.: DE 232963370

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist **eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

EMGEGANGEN AM 20. FEB. 2023

113/17

5



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau – Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf zur Beteiligung der TÖB im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans haben wir eingesehen und bezüglich der von uns zu vertretenden Belange geprüft und nehmen folgendermaßen hierzu Stellung.

1

Mit der Aufstellung des o.g. Teilbebauungsplans und des Teilbebauungsplans Nr. 3/20.2 soll der aufgestellte Bebauungsplan Nr. 3/20 unter Berücksichtigung bestehender Eigentumsverhältnisse geändert und die Verfahren separat geführt werden.

Entsprechend den eingereichten Unterlagen befindet sich das Plangebiet des Teilbebauungsplan 3/20.1 mit dem Teilgebiet 1 (TG 1) auf einer Länge von rd. 510 m unmittelbar südlich der Bundesstraße B 6 und mit dem Teilgebiet 3 (TG 3) auf einer Länge von rd. 340 m unmittelbar nördlich der Landesstraße L 170 je außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt.

Die Bebauung der einzelnen Grundstücke im Geltungsbereich des B-Planes unterliegt deshalb den anbaurechtlichen Beschränkungen des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 24 des Straßengesetzes für

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Halle, 16.02.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
SLG-cf / 01.12.2022

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

S/2323-31033/31034 /  
9/23C-B6-4539041-0,315

Bearbeitet von:

Herr Morio  
Matthias.Morio@lsbb.sachsen-anhalt.de  
Hausruf:  
Tel.: +49 345 4823-7332  
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle

E-Mail - Adresse  
poststallesued@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter  
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueberuns/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

5

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

Der gesetzlich festgeschriebenen Anbauverbotszone entlang der Bundesstraße B 6 und der Landesstraße L 170 sind bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan wiedergegeben.

**Noch****1**

das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Mit Abstand der Bebauungsgrenze im Vorentwurf von mindestens 20 m (Grünfläche) zur Bundes- bzw. Landesstraße, gemessen vom Fahrbahnrand, wird der nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 StrG LSA geforderten Anbauverbotszone für Hochbauten jeder Art, zu der auch Solarmodule gehören, Rechnung getragen.

**2**

Da die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Bebauung mit Solarmodulen nicht beeinträchtigt wird und seitens der Straßenbauverwaltung auch keine Straßenausbaumaßnahmen in diesem Bereich geplant sind, die über die gewöhnlichen Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehen, wird einer Bebauung in der Anbaubeschränkungszone bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, nach § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 StrG LSA zugestimmt.

**3**

Der Solarpark wird über drei vorhandene Wirtschaftswege verkehrlich erschlossen. Nördlich und Östlich binden dann die privaten Wirtschaftswege bei km 0,157 und km 1,073 (vNK 4539 041) an die B 6 und bei km 0,577 (vNK 4639 010) an die L 170 an. Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen (Pkt. 6.2) sind bauliche Veränderungen im Bereich der Anbindungen zur Bundes- bzw. Landesstraße nicht vorgesehen, da sich während der Betriebsphase kein erhöhtes Verkehrsaufkommen ergibt. Sollte die Zufahrt für die Errichtung der Anlage ausgebaut oder verbreitert werden, gilt die Änderung nach § 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 22 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Sondernutzung im Sinne von § 8 FStrG bzw. § 18 StrG LSA und bedarf einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis durch unsere Behörde.

**4**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass weitere Verlegungen von Versorgungsleitungen im Straßengrundstück der Bundes- bzw. Landesstraße im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach § 8 Abs. 10 FStrG § 23 Abs. 2 StrG LSA über einen Gestattungsvertrag zu regeln sind. Dazu sind die entsprechenden Unterlagen durch die entsprechenden Versorgungsunternehmen bei der FG 232 des RB Süd der LSBB Sachsen-Anhalt einzureichen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Monja

**Gemeinde Schkopau** **Vorentwurf**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Lfd. Nr. der Versandliste

**5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Es wird einer Bebauung innerhalb der Anbaubeschränkungszone bis zu 40 m seitens der Straßenbauverwaltung zugestimmt.

*Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhabenplanung und -umsetzung zu beachten.

*Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung bzw. bei der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

ZURÜCKGABEN AM 19. JAN. 2023

56/17

# Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau  
Herrn Torsten Ringling  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

**Amt für Bauordnung und Denkmalschutz**  
SG Städtebau und Raumordnung  
Gebäude: Schloss Merseburg, Domplatz 9, ZG 005

Bearbeiter: Steffen Fischer  
Telefon: 03461 40-2462  
Fax: 03461 40-1480  
E-Mail: steffen.fischer@saalekreis.de

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: Unser Zeichen: 612600-22331 Datum: 18.01.2023

## Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau“ der Gemeinde Schkopau

Hier: Stellungnahme Landkreis zum Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Ringling,

der Landkreis Saalekreis wurde um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes gebeten.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde.

### 1 01. Amt für Bauordnung und Denkmalschutz:

#### Raumordnung:

Mit der vorliegenden Planung wird der bisherige Bebauungsplan 1/92 „Gewerbepark Ermlitz“ überplant. Insofern bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Bedenken, da ein großer Teil der Fläche bereits mit Solaranlagen bebaut ist.

- 2 Nunmehr wird der überbaubare Bereich des Bebauungsplanes als Sondergebiet für Solaranlagen ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales zur Raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen verwiesen. Danach ist ein gesamtgemeindliches Konzept zur Errichtung von Photovoltaikanlagen notwendig. Ein solches Konzept liegt derzeit nicht vor.

- 3 Punkt 3.1 *Übergeordnete Planungen* sollte in Bezug auf den Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle ergänzt werden:

Hausanschrift und  
Bürgerinformation Merseburg  
Anschrift: Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Telefon: 03461 40-0  
Fax: 03461 40-1155  
E-Mail: info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle  
Anschrift: Hönsering 19, 06108 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 204-3201 oder -2202

Bürgerinformation Querfurt  
Anschrift: Kirchplan 1, 06268 Querfurt  
Telefon: 034771 73797-0

Bankverbindungen  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC: SALL33HAN

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE51 2203 0009 0000 6116 46  
BIC: SYLADE33HAN



Öffnungszeiten  
und weitere  
Informationen  
finden Sie auf  
www.saalekreis.de.

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 1) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

**Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Der Bebauungsplan ist bereits zu einem großen Anteil durch großflächige PV-Anlagen belegt. Mit der Aufstellung des Teilbebauungsplans erfolgt keine zusätzliche Entwicklung eines Standortes für großflächige PV-Anlagen im Gemeindegebiet sondern lediglich eine Erweiterung der bestehenden PV-Anlage.

Das städtebauliche Ziel der Errichtung von PV-Anlagen am Standort Ermlitz ist bereits im rechtswirksamen FNP Schkopau mittels Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik festgelegt. Auf der Ebene des FNP erfolgte somit die Auseinandersetzung bezüglich der PV-Standorte innerhalb des Gemeindegebietes.

Demnach ist das Vorliegen eines gesamtgemeindlichen Konzeptes zur Erweiterung des Standortes „Solarpark Ermlitz“ als Nachweis und Standortbestätigung nicht zwingend erforderlich.

Ein entsprechendes Konzept wird zu gegebenem Zeitpunkt durch die Gemeinde Schkopau erarbeitet. In diesem findet das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 3/20.1 Berücksichtigung.

**Zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt.**

Der Pkt. 3.1 wird entsprechend aktualisiert.

noch  
3

Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung abschließend entschieden und im Ergebnis die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle 2010 beschlossen. Mit gleichem Beschluss (Beschluss-Nr. V/16-2021) hat die Regionalversammlung beschlossen, die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplanes 2010 gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Zu dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle gestellten Antrag zur Genehmigung erging mit Schreiben vom 06.10.2022 ein Versagungsbescheid.

4

Städtebau:

Mit dem Teilbebauungsplan 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ soll der bisherige B-Plan 1/92 „Gewerbepark Ermlitz“ fortgeschrieben werden, wobei ausschließlich die Flächen des Vorhabenträgers im Mittelpunkt stehen. Der Teilbebauungsplan 3/20.1 setzt die Vorgaben des aktuellen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau um und unterliegt demzufolge nicht dem Genehmigungsvorbehalt des 10 Abs. 2 BauGB.

Zwar entwickelt sich das Sondergebiet aus einer bestehenden Planung heraus, neue Flächen werden hierdurch nicht in Anspruch genommen. Das entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Verpflichtung, im Zuge der geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie der raumordnerischen Leitvorstellungen (§ 2 ROG) von der Aufstellung eines gesamtäumlichen Gemeindekonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA).

5

Verfahren

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB) und stellt den Regelfall für den Erlass eines Bebauungsplanes dar.

6

Planzeichnung

Die Planzeichnung gibt den aktuellen Stand der Planungen wieder. Die verwendeten Planzeichen sind in der Legende hinreichend erläutert. Die Baugrenzen sowie die Grenzen für grünordnerische Festsetzungen sind mit Blick auf die Flurstücksgrenzen vermasst.

Die Verfahrensvermerke sind zu ergänzen.

Die Baunutzungsverordnung wurde seit ihrer Neubekanntmachung letztmalig durch Gesetz vom 14.06.21 (BGBl. I 2021, S. 1802) geändert worden.

7

textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung und sonstige Vorschriften sind Gegenstand abschließender textlicher Festsetzungen.

8

Begründung

Der Begründung (Stand April 2022) wird zur Kenntnis genommen. Der Begründung kann im Übrigen gefolgt werden.

9

Soweit gesetzliche Vorschriften angegeben sind, sind diese auf ihren aktuellen Stand zu prüfen (z.B. Seite 7)

10

**02. Untere Denkmalschutzbehörde:**

Die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege wurden unter Punkt 8.2 der Begründung berücksichtigt.

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Das Vorliegen eines gesamtgemeindlichen Konzeptes zur Errichtung von Photovoltaikanlage als Nachweis und Standortbestätigung ist für vorliegende Planung nicht zwingend erforderlich.

Ein entsprechendes Konzept wird zu gegebenem Zeitpunkt durch die Gemeinde Schkopau erarbeitet. In diesem findet das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 3/20.1 Berücksichtigung.

*Zu 5) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

*Zu 6) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Die Planzeichnung wird um die Verfahrensvermerke ergänzt.

Der Hinweis zur BauNVO wird um die Worte „aktuell geltenden“ ergänzt.

*Zu 7) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

*Zu 8) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

Der Begründung wird zugestimmt.

*Zu 9) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Die zitierten gesetzlichen Vorschriften werden geprüft und, sofern notwendig, aktualisiert.

*Zu 10) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

Die Belange des Denkmalschutzes sind bereits in der Begründung enthalten.

11

**03. Straßenverkehrsamt:**

Mögliche Baustellenausfahrten im Bereich der Bundes- und Landesstraße inkl. der sich daneben befindenden Anlagen wie Seitenbereiche sowie an Feldwegen außerorts sind gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (**mindestens 14 Tage** vor Baubeginn) beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Ein Abstimmungsvermerk des jeweiligen Baulastträgers (B.-/L-Straße: SM Diemitz, Hr. Witte, Tel.-Nr. 0345 52399912 / Feldweg: Gemeinde Schkopau) muss Bestandteil der Antragstellung sein.

Für die Sicherung ist eine zertifizierte Fachfirma zu nehmen bzw. ist die erforderliche Fachkenntnis nachzuweisen. Bei der Bauausführung muss stets eine Anbindung der Gewerbebetriebe gewährleistet werden.

Im Bereich der Ackerflächen muss keine Verkehrsraumeinschränkung beim STVA beantragt werden. Jedoch ist von den Eigentümern bzw. Landwirten der jeweiligen Ackerflächen im Voraus das Einverständnis einzuholen.

12

**04. Ordnungsamt, SG Katastrophenschutz/ Rettungsdienst:**

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Flächen für die o.a. Maßnahme wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Die Flächen sind überwiegend als Kampfmittelverdachtsfläche im **Teilgebiet 1 (TG 1)** (Verursacherszenario Luftangriffe) eingestuft.

Dies stellt gemäß § 3 Nummer 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar.

Im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA muss die betreffende Fläche vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten auf das Vorhandensein von Kampfmittel überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nummer 3 d SOG LSA auszuschließen.

Aufgrund der Art des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt personell und technisch nicht in der Lage den Auftrag zur Überprüfung der betroffenen Flächen zu übernehmen.

Sollten Nachweise vorliegen, dass auf den Flächen zu einem früheren Zeitpunkt schon eine Überprüfung auf Kampfmittel stattgefunden hat, können diese zur Prüfung und Bewertung an das SG KR unter Angabe unseres Zeichens per Mail an [Katastrophenschutz@Saalekreis.de](mailto:Katastrophenschutz@Saalekreis.de) eingereicht werden.

Als Antragsteller werden Sie aufgefordert für die Überprüfung der Flächen eine private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen. Hierzu empfehle ich ausdrücklich die Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR).

Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der jeweilige Antragsteller zu tragen.

Nach dem § 4 der Kampfm- GAVO müssen die **privaten Kampfmittelräumfirmen** die Tätigkeiten beim KBD des Landes Sachsen-Anhalt **über** die Sicherheitsbehörde Landkreis Saalekreis anzeigen. Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter [Katastrophenschutz@Saalekreis.de](mailto:Katastrophenschutz@Saalekreis.de) einzureichen.

3 / 7

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 11) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

*Zu 12) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Auf der Planzeichnung ist bereits der Hinweis bezüglich Kampfmittelverdachtsflächen enthalten. Der Hinweis wird entsprechend der Einstufung des Teilgebietes 1 als Kampfmittelverdachtsfläche angepasst.

Die vorgebrachten Hinweise zur allgemeinen Gefahrenabwehr sind im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

Noch  
12

Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist vor Beginn erdengreifender Maßnahmen nachzuweisen.

13

**05. Untere Wasserbehörde:**

Seitens der Unteren Wasserbehörde gibt es keine Hinderungsgründe zum Entwurf des Bebauungsplanes Solarpark Ermlitz, da Fließgewässer nur tangiert, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete nicht betroffen sind.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde wird auf Folgendes hingewiesen:

- Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) handelt es sich um die Benutzung eines Gewässers im Sinne des § 9 Absatz 1 Ziffer 4 WHG, welche gemäß § 8 Absatz 1 WHG erlaubnispflichtig ist. Das Niederschlagswasser kann trotz punktueller Versiegelung ungehindert im Boden versickern. Auf Basis der eingereichten Unterlagen geht die Wasserbehörde davon aus, dass Niederschlagswasser nicht gezielt gesammelt oder abgeleitet wird, sodass eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht erforderlich ist. Falls eine gezielte Ableitung erfolgt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- Um bei der Verwendung von Solarkollektoren im Freien, in denen flüssige wassergefährdende Stoffen verwendet werden, geeignete Maßnahmen des Gewässerschutzes treffen zu können, sind diese Anlagen nach § 35 Absatz 3 AwSV so zu sichern, dass:
  - o die Umwälzpumpe im Fall einer Leckage sofort abgeschaltet und der Alarm ausgelöst wird,
  - o b) als Wärmeträgermedien nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der WGK 1 (deren Hauptbestandteil Ethylen- oder Propylenglycol sind) verwendet werden.
- Zur Reinigung der Solarmodule dürfen nur Mittel verwendet werden, die keine Gefahr für die Gewässer (einschließlich Grundwasser) darstellen.
- Die Ableitung von ggf. im Zuge der Baumaßnahmen zu hebendem Grundwasser ist im Vorfeld sicherzustellen. Die Erschließung von Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahmen ist gemäß § 49 WHG der Unteren Wasserbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, bei unbeabsichtigter Erschließung unverzüglich anzuzeigen.

Die Entnahme von Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf dem Grundsatz nach gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine bauzeitliche Grundwasserhebung ist auf das Vorliegen der Voraussetzungen oder Erlaubnisfreiheit zu prüfen.
- Werden ggf. Trafo- oder Übergabestationen errichtet, wird auf Folgendes hingewiesen: Trafos nutzen u.U. Mineralöl (Wassergefährdungsklasse 1) als Trägermittel. Damit handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 9 AwSV. Die Anlage ist gemäß § 39 Abs. 1 AwSV dem Gefährdungspotenzial A [volumenabhängig] zuzuordnen. Für die oberirdische Anlage besteht gemäß § 40 Abs. 1 AwSV keine Pflicht zur Anzeige bei der Wasserbehörde.
- Es ist durch den Hersteller der Anlage zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen realisiert werden, um ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen in den Boden oder ein Gewässer im späteren Betrieb der Anlage zu verhindern (gemäß § 5 WHG).
- Südlich des Plangebietes befindet sich der „Graben Straße Ermlitz-Wehlitz“. Dieser ist nach § 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 5 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) ein oberirdisches Gewässer II. Ordnung, für welches die Rechtsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landes zu beachten sind.

4/7

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 13) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Die Hinweise sind im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung sowie Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 14) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

*Zu 15) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

In die Begründung wurde als Teil B der Umweltbericht eingefügt. Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages geprüft, die Ergebnisse wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen.

*Zu 16) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Die Bewertung der Biotoptypen wird geprüft. Die im Ergebnis der Prüfung gewählten Ansätze bzw. Interpolationen werden im Umweltbericht unter Pkt. 2.3.7 begründet.

*Zu 17) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Die geschützten Biotope werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Außerdem wird in den textlichen Festsetzungen der Schutzstatus berücksichtigt.

**14** | **06. Untere Immissionsschutzbehörde:**

Dem Vorhaben stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen. Es ist nicht mit störenden Emissionen/Immissionen ausgehend von den geplanten PV-Flächen zu rechnen.

**15** | **07. Untere Naturschutzbehörde**

Entsprechend § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Umweltbericht sind die Funktionsstörungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und die optischen Störungen im Landschaftsbild, die von den ermöglichten Eingriffen ausgehen werden, zu ermitteln und ihre im Plangebiet möglichen Behebungen durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit ihren positiven Wirkungen, aber auch mit ihren negativen bzw. einschränkenden Folgen darzustellen. Dabei ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Dies beinhaltet:

- Darstellung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter - insbesondere die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen.
- Es sind die Auswirkungen der Planung auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten zu prüfen und entsprechend der Bewertungsmaßstäbe nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Insbesondere die Ackerfläche ist als Habitat für Bodenbrüter und/ oder Feldhamster geeignet. Aktuelle Daten zu faunistischen Kartierungen und Biotopkartierungen können ggf. beim LAU abgefordert werden.
- Bewertung der geplanten Eingriffe und Ableitung geeigneter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**16** | Im Folgenden sind die nachstehenden konkreten Hinweise aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zum vorliegenden Vorentwurf zu beachten:

- Der Bewertung der Biotoptypen im Bestand des Bebauungsplans Nr. 3.20 (Bezeichnung sollte auf Nr. 1/92 in Eingriffs-Ausgleichsbilanz angepasst werden) kann nicht gefolgt werden. Laut der Begründung zum B-Plan 1.92 sind 80 % der nicht bebauten Fläche als Grünfläche mit einheimischen Bäumen und Sträuchern mit Wildkräutersäumen anzulegen und die restlichen 20% sind als Sukzessionsfläche freizuhalten. Eine Bewertung dieser Flächen als „sonstige Grünanlage nicht parkartig (PYY)“ bzw. „Scherrasen (GSB)“ wird dem geplanten Entwicklungsziel nicht gerecht. Es wird empfohlen eine Interpolation der Biotoptypen PYC und HGA anstelle PYY sowie der Biotoptypen URA und HTA anstelle von GSB vorzunehmen und in die Bilanz einzustellen.
- Weiterhin ist in der A/E-Bilanz bzw. in textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen, dass sich innerhalb des B-Plan-Gebietes insbesondere auf Teilflächen mit Pflanzgeboten bereits nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (HSA) befinden (siehe Anlage). Diese dürfen durch die Festsetzungen insbesondere des Pflanzgebots P2 bzw. Festsetzung 4.4 sowie 4.7 nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.

**17**

18

**08. Untere Abfall und Bodenschutzbehörde**

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen folgende Hinweise und Anmerkungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/ 20.1 „Solarpark Ermlitz“:

Entsprechend § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und Bodenversiegelungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen sollen vorrangig bereits versiegelte, sanierte oder baulich veränderte Flächen wieder nutzbar gemacht werden.

19

Der vorliegende Bebauungsplan soll einen bestehenden B-Plan ersetzen. Die bereits zu 60% errichteten Solaranlagen sollen als Nutzung im Plan festgesetzt werden. Der rechtskräftige B-Plan soll um zusätzliche Flächen erweitert werden. Diese Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem Planungsvorhaben werden die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Neben der Versiegelung durch Fundamente wird der Boden unter den Solarmodulen verschattet und die Versickerungsfläche unter den Modultischen vermindert. Das Vorhaben wird somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hervorrufen.

Gemäß §§ 2ff BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zu betrachten.

Im Umweltbericht ist das Schutzgut Boden zu charakterisieren und zu bewerten. Dazu ist das Bodenfunktionsbewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt zu nutzen.

Die Flächen sind Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen. Die Böden dienen der Niederschlagsspeicherung aber auch der Grundwasserneubildung und sind damit gleichzeitig Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers. Die Böden sind aktuell weder versiegelt noch schadstoffbelastet.

Um die intakten Bodenflächen unter den PV-Modulen zu erhalten, sollte der Abstand zwischen den Modultischen ausreichend bemessen werden, sodass Verschattung und Austrocknung der Flächen minimiert werden.

Der Ausgleich für den Eingriff in den Boden sollte schutzgutbezogen erfolgen. Erforderliche Flächenversiegelungen können durch Entsigelung im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 7 Abs. 1 NatSchG LSA ausgeglichen werden. Die Entsigelung von dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist gemäß § 5 BBodSchG ein geeignetes Mittel, um den Boden in seiner Leistungsfähigkeit so weit wie möglich und zumutbar wiederherzustellen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kleinert

Amtsleiterin / Dezernentin III

Anlage:                   Übersichtsplan § 30 Biotope

**Gemeinde Schkopau**

**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 18) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

*Zu 19) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Die Belange des Bodenschutzes wurden in die Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht Teil B der Begründung) eingestellt.

ERGEGANGEN AM 13. FEB. 2023

108/11

# Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau  
Herrn Torsten Ringling  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

**Amt für Bauordnung und Denkmalschutz**  
SG Städtebau und Raumordnung  
Gebäude: Schloss Merseburg, Domplatz 9, ZG 005

Bearbeiter Birgit Pätz  
Telefon 03461 40-2464  
Fax 03461 40-1480  
E-Mail birgit.paetz@saalekreis.de

Ihr Zeichen \_\_\_\_\_ Ihr Schreiben vom \_\_\_\_\_ Unser Zeichen 612600-22331 Datum 30.01.2023

**Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau**  
Hier: Nachtrag zur Stellungnahme des Landkreis vom 18.01.2023 betreffend Punkt 02.  
(Untere Denkmalschutzbehörde)

Sehr geehrter Herr Ringling,

das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) hat zu o. g. Vorhaben eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

Demnach befindet sich im Bereich des Vorhabens ein archäologisches Kulturdenkmal i. S. d. § 2 DenkmSchG LSA. Es handelt sich dabei um eine jungsteinzeitliche Siedlung. Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme (Hügelgrab-undatiert, Grabenwerk-Neolithikum, Körpergräber-Jungsteinzeit, Siedlung-Jungsteinzeit, Bestattungen-Bronzezeit, Grabenwerk-Eisenzeit, Siedlung-Eisenzeit. Körpergrab-Mittelalter); zur Ausdehnung siehe Anlage.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen auf Grund der topografischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesebefunden usw. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des sog. Mitteldeutschen Altsiedellandes, das auf Grund der hohen Besiedlungsdichte und langen Siedlungskontinuität seit dem Auftreten erster bäuerlicher Kulturen vor 7500 Jahren in der Region eine hohe Dichte an archäologischen Kulturdenkmälern aufweist. Entscheidend für die Besiedlung sind die besonders naturräumlichen Standortfaktoren, die durch günstige topografische und klimatische Voraussetzungen sowie die sehr gute Bodenqualität bestimmt werden. Dazu zählt die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung, welche im Süden durch den kleinen Quellbach und die südlich gelegene Weiße Elster mit dem

**Hausanschrift und Bürgerinformation Merseburg**  
Anschrift: Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Telefon 03461 40-0  
Fax 03461 40-1155  
E-Mail info@saalekreis.de

**Bürgerinformation Halle**  
Anschrift: Hansering 19, 06108 Halle (Saale)  
Telefon 0345 204-3201 oder -3202

**Bürgerinformation Querfurt**  
Anschrift: Ringling 1, 06268 Querfurt  
Telefon 034771 73797-0

**Bankverbindungen**  
Saaleparkasse  
IBAN: DE36 9055 3762 3310 0057 62  
BIC: NOLA0E21HAL

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE91 1203 0000 0000 8116 46  
BIC: BYLADEM1001



Öffnungszeiten und weitere Informationen finden Sie auf [www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de).

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Der Hinweis auf das archäologische Kulturdenkmal wird unter Pkt. 8.2 nachrichtlich ergänzt. Darüber hinaus wird der Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen.

Der Hinweis auf Einhaltung der gesetzlichen Melde- und Sicherungspflicht gemäß DSchG LSA ist bereits in der Planunterlage enthalten.

1

Noch  
1

Mühlgraben, im Norden durch die Weiße Elster und den Kabelskebach gewährleistet ist.

Erste Hinweise auf die Anwesenheit von Menschen südlich des Vorhabengebietes stellen Steingeräte dar, die 1938 im Rahmen der Flussregulierung der Elster südöstlich des Vorhabengebietes in ca. 7 Meter unter der heutigen Oberfläche in einer Schottererschicht aufgefunden worden waren. Weitere Funde von Geräten und Tierknochen aus dem Bereich der Flussverlegung wurde im Jahr 1951 und den Jahren 1964 bis 1968 geborgen (1). 1984 sowie 2000 konnte nordöstlich des Ortsteils Rübsen (2) und daher unmittelbar südlich des Vorhabengebietes Steingeräte aufgelesen werden, die es erlauben, den Fundplatz in das sog. Clactonien, einer altsteinzeitlichen Silexkultur am Übergang der Holstein-Warmzeit zur jüngeren Saale-Kaltzeit vor ca. 300.000 Jahren, zuzuweisen. Dabei handelt es sich um Hinterlassenschaften des sog. Neandertalers, der in kleinen, umherziehenden Gruppen an wechselnden Standorten selbstgenügsam der Jagd, dem Fischfang und dem Sammeln von essbaren Pflanzen nachging. Derartige Fundstellen haben auf Grund der absoluten Seltenheit als älteste Wurzeln unserer eigenen Geschichte eine einmalige geschichtliche Bedeutung.

In die Zeit der frühen jungsteinzeitlichen Bauernkulturen gehört im Süden des Vorhabengebietes eine Siedlung der sog. Stichbandkeramik (ca. 4900-4600 v. Chr.), die sich großflächig entlang der Elsterniederung von der Autobahn A9 über die Ortslage von Ermlitz nach Westen erstreckt. Die Kulturgruppe ist nach der charakteristischen Verzierungsart der Keramik in Form von doppelstichverzieren Bandmustern benannt. Diese überwiegend in Mitteldeutschland und Böhmen verbreitete Gruppe ist aus der älteren Linienbandkeramik-Kultur (ca. 5500-4900 v. Chr.) hervorgegangen, die – ursprünglich aus dem „donauländischen“ Gebiet eingewandert- die sesshafte, bäuerliche Lebensweise nach Mitteldeutschland brachte. Seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde wiederholt nicht nur Fundmaterial geborgen, sondern lieferten auch verschiedene kleinräumige Bodenaufschlüsse im Zuge der Kiesgewinnung zahlreiche Siedlungsbefunde. Dies betrifft im Süden des Vorhabengebietes (3) die Abbaugrube des Gutsbesitzers Burckhardt unmittelbar nördlich der heutigen L170. Aus dieser wurden neben Steinbeilen und Silexabschlägen auch mit charakteristischen Stichbändern verzierte Keramik geborgen. Weiteres zugehöriges Fundmaterial konnte bei Flurbeghebungen 1984- 2022 im östlich anschließenden Bereich sowie südwestlich der Kiesgrube entdeckt werden (4). Die Befundlage wird durch weiteres Fundmaterial und Siedlungsbefunde aus der Kiesgrube Reibandts westlich von Ermlitz ergänzt (5). 1914 wurden erste Steingeräte und Keramik aus der Sammlung des Kantors Möbius gemeldet. 1929 konnte Agde zusammen mit dem Heimatmuseum Schkeuditz in der Grubenwand unter einer 0,5 Meter hohen Überdeckung jüngerer Bodenablagerungen neben Feuerstellen, auch eine Reihe von Abfall-, Brenn- und Siedlungsgruben untersuchen. Regelmäßige Begehungen seit den 1940-er Jahren erbrachten weiteres Fundmaterial. Schließlich konnten auf Grund des fortschreitenden Kiesabbaus in den Jahren 1985 bis 1991 zunächst ehrenamtliche Helfer, später unterstützt durch Mitarbeiter des LDA eine Reihe an Siedlungsgruben dokumentiert. Dem Siedlungsbild zur Folge liegt hier eine Siedlungsagglomeration aus mehreren, aufeinander bezugnehmenden jungsteinzeitlichen Ansiedlungen vor. In Analogie zu bekannten Siedlungen bei Eythra (L), Tultowitz (BLK) und Niederröblingen (MSH), die bis zu 30 ha umfassen, und unter Berücksichtigung der kolluvialen Sedimentablagerung bei Ermlitz wird sich die vorliegende Siedlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit über das bisher bekannte Areal nach Norden bis in das des Vorhabengebietes hinein erstrecken.

Vorab undatiert ist die Situation eines weiteren, im Südwesten des Vorhabenbereiches durch Fernerkundung entdecktes Grabengeviert (6) mit abgerundeten Ecken, das sich sowohl durch Veränderungen der obertägigen Bewuchsmerkmale als auch durch eine Bodenzusammensetzung der Grabenverfüllung im Satellitenbild abzeichnet. Gerade die Luftbildprospektion hat hier eine Vielzahl neuer Fundstellen zu Tage gebracht. Das Erdwerk wird mit Funden aus dem unmittelbar westlich anschließenden Areal in Verbindung stehen. 1984 konnte bei der Anlage einer Baugrube in 0,4 Meter unter dem heutigen Geländeniveau eine Kulturschicht beobachtet werden, die nach Ausweis des

2 / 5

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch  
1

Keramikmaterialien in die ältere Eisenzeit zu datieren ist (ca. 500-300 v. Chr.) (7). Da es sich um Material handelt, dass durch Erosion hangabwärts umgelagert ist, wird die Lage der Siedlung sich bis in das Vorhabengebiet hinein erstrecken. Die Funktion entsprechender Grabeneinfassungen können durchaus verschieden sein, die von einer viehwirtschaftlichen Einhegung, über religiöse Einrichtung bis hin zur Befestigung zur herrschaftspolitischen Erfassung des Umlandes dienten. Der Befundlage zur Folge handelt es sich um ein hangabwärts umgelagertes Fundmaterial, so dass berechnete Anhaltspunkte bestehen, dass die zugehörige Siedlung weiter nördlich im Bereich des Vorhabengebietes liegt.

Innerhalb der Gemarkung Ermlitz liegen laut urkundlicher Überlieferung zwei Altsiedlungen vor. So geht aus einer Urkunde aus dem Jahr 1267 hervor, dass neben dem Ortsteil Rübsen hier auch die Orte Dooertowe und Otmugk gelegen haben müssen. Die Hintergründe für die Aufgabe der jeweiligen Siedlungen sind durchaus unterschiedlich und können sowohl auf Veränderungen des Klimas, Wandels in der Wirtschaftsweise und ungünstige Standortbedingungen zurückgehen, wie auch auf Seuchen oder kriegerische Auseinandersetzungen zurückgehen. Abgesehen von der kurzen Erwähnung sind wesentliche historische Aspekte unklar. Dies betrifft sowohl die Ausdehnung, innere Siedlungsstruktur, umliegende Wirtschaftsbereiche oder die wirtschaftliche Einbindung in die Region, wie die eigentliche Entstehungszeit, Funktion und Aufgabe der jeweiligen Orte. Gerade die archäologischen Quellen erlauben es über die bekannten Quellen hinaus zentrale Fragen nicht nur in Bezug auf die einzelne Siedlung, sondern auch hinsichtlich der Genese der Siedlungslandschaft zu beantworten. Hinweise auf die Lage der Siedlungen (8) liefert der Fund einiger slawischer Scherben im Osten von Ermlitz, die von Straßgefängenen in den 1940-er Jahren aufgelesen und dem Museum in Dresden 1962 überstellt wurden. Mit Blick auf die Herkunft der Funde südlich des Vorhabengebietes und der entsprechenden Größe mittelalterlicher Ortschaften, wird die Siedlung von Süden bis in das Vorhabengebiet reichen.

Aus dem nördlichen Bereich des Vorhabengebietes liegen weitere archäologische Kulturdenkmale vor. Dazu zählt ein einfaches Grabenwerk (9). Derartige Anlagen mit einfachen Graben lassen sich anhand von Analogien zu bereits ergrabenen Fundstellen in die Jungsteinzeit und zwar in die Stichbandkeramik (ca. 4900-4600 v. Chr.) datieren. Hier ergibt sich nicht nur ein direkter Zusammenhang zu den zeitgleichen Siedlungen im Süden Sachsens-Anhalts, sondern zugleich eine funktionale Ergänzung der kultisch genutzten Anlagen. Zwischen der Siedlung und dem Grabenwerk wird ein Wegenetz bestanden haben. Derartige archäologische Komplexe aus Siedlungen, Grabenwerk und Altwegen sind für die Rekonstruktion der Genese historischen Siedlungslandschaft von zentraler Bedeutung.

Ebenfalls in die Jungsteinzeit, allerdings mit jüngerer Zeitstellung, sind Funde aus dem benachbarten Ort Großkugel (10) zu datieren. Aus dem unmittelbaren Umfeld der heutigen Ortschaft stammt eine mehrfach facettierte Steinaxt aus der Mitte des 20. Jahrhunderts, die in die schnurkeramische Kultur (ca. 2800-2200 v. Chr.) zu datieren ist. Vollständige Steinbelle und Steinäxte sind zumeist als Grabbeigabe in den Boden gelangt und liefern Hinweise auf ehemalige Hügelgräber. Diese sind zwar durch die intensivierte Landschaft weitgehend eingeebnet, lassen sich aber im Luftbild als ringförmige Bodenverfärbung noch verorten. Weitere zeitgleiche Keramikfunde aus dem benachbarten Röglitz (11) und bei Ermlitz (12) verweisen auf eine dichte Besiedlung, so dass mit weiteren Gräbern im Vorhabengebiet zu rechnen ist.

Eine durchaus vergleichbare Siedlungsdichte zeigt sich auch zum Beginn der Bronzezeit mit der Aunjetitzer Kultur (ca. 2200-1500 v. Chr.). Bronzeringfunde südlich von Großkugel (13) aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts zeugen von der Einbindung in ein überregional agierendes Handwerks- und Handelssystem. Der für die damalige Entwicklung wirtschaftlich entscheidende Salz- und Bronzhandel wurde über zentrale Verkehrswege abgewickelt. Deren ehemaliger Verlauf lässt sich anhand monumentaler Grabhügel etwa bei Gröbers und Osmünde, Siedlungen mit zentralörtlichen Funktionen

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

6a

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **6a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

**Noch  
1**

oder bedeutenden Hortfunden wie die in Dieskau und Bennewitz nachvollziehen. Gerade die rituellen Deponierungen von derartigen Bronzeobjekten geben indirekt Hinweis auf eine, in unmittelbaren Umfeld lebende und arbeitende Oberschicht, so dass auch für das Vorhabengebiet bei Erdarbeiten mit entsprechenden Hinterlassenschaften und Fundstellen zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang ist auch eine Reihe an Hügelgräbern der Bronzezeit darunter der sog. „Wacht Berg“ und „Hemberg“ bei Ermlitz zu werten (14). Diese sind in lockerer Streuung als markante Bezugspunkte an exponierten topografischen Stellen in der Landschaft errichtet. Zwar ist die Masse durch Beackerung und Erosion obertägig kaum noch auszumachen, allerdings liefern Flurnamen und historische Karten vor allem aber Befliegungen Hinweise auf die ehemalige Lage. Zumeist zeichnen sich Wandgräben der Hügel mit Zentralbestattung noch im Bewuchs und durch abweichenden Bodeneintrag als ringförmige Verfärbungen ab. So konnten im Luftbild weitere Hügelgräber westlich des Vorhabengebietes mit Hilfe von Satellitenbildern entdeckt werden (15). Auf Grund der weiträumigen Verteilung der Gräber ist mit Blick auf die noch bekannten Hügel bei Ermlitz und Röglitz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich im Bereich des Vorhabengebietes weitere Bestattungen befinden.

**2**

Die o. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigung der Kulturdenkmale. Gemäß §§ 1 und 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit die für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungspflichtiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, dass Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der gemäß Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a.57731-4065-f5/07) durch das LDA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64).

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann –möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Die Dokumentation ist gemäß Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a.57731-4065-f5/07) durch das LDA durchzuführen. Die Ausführung zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer

Noch  
2

schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend dem Denkmalschutzgesetz LSA das Verursacherprinzip.

Die Vereinbarung ist in Kopie der Denkmalschutzbehörde Saalekreis unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig, mindestens 8 Wochen im Vorfeld der Maßnahme, mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Für Rückfragen zum Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht im LDA Frau Dr. Friederich zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-381, Email: [s.friederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:s.friederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kleinert  
Amtsleiterin / Dezernentin III

Anlage:  
archäologisches Kulturdenkmal

5 / 5

**Gemeinde Schkopau** **Vorentwurf**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Lfd. Nr. der Versandliste **6a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

ERREGANGEN AM 09. JAN. 2023

SoCK.

Pa

Christine Freckmann

**Von:** Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 5. Januar 2023 11:08  
**An:** christine.freckmann@slg-stadtplanung.de  
**Betreff:** Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz

Sehr geehrte Frau Freckmann,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

**1** Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises.

**2** Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

—  
**Anja Scholz**  
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615  
Fax: (0345) 514 2118  
E-Mail: [anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

1

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **7a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Landkreis Saalekreis und damit die Untere Naturschutzbehörde wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 6 der Versandliste).

*Zu 2) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

ERREICHEN AM 10. JAN. 2023

3517.

32

Christine Freckmann

Von: Bauer, Mike <Mike.Bauer@lwa.sachsen-anhalt.de>  
Gesendet: Montag, 9. Januar 2023 14:51  
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB**  
**Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde**

Vorhaben: Gemeinde Schkopau, Bauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz  
Stadt: Schkopau  
Ortsteil: Ermlitz  
Landkreis: Saalekreis  
Aktenzeichen: 21102/01-3647/2022.BP  
Kurzbezeichnung: Schkopau-3647/2022.BP-OT Ermlitz, Solarpark Ermlitz

- 1 Mit dem o.g. Bauungsplan soll die Änderung des Bauungsplans Nr. 1/92 „Gewerbepark Ermlitz“ planungsrechtlich gesichert werden. Des Planverfahrens soll nunmehr unter der Bezeichnung Bauungsplan Nr. 3/20 „Solarpark Ermlitz“ fortgeführt werden, da die Flächen des Gewerbeparks bereits zu 60 % mit Freiflächenphotovoltaik belegt sind.  
Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Bauungsplanes der Gemeinde Schkopau keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.
- 2 Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden daher nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen.
- 3 Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVWA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.

Mike Bauer  
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194  
Fax: 0345 514 2512

Sachsen-Anhalt  
#moderndenken

1

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

7b

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 1) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

*Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Landkreis Saalekreis und damit die Untere Immissionsschutzbehörde wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 6 der Versandliste).

*Zu 3) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

**Christine Freckmann**

---

**Von:** Gerlach, Julia <Julia.Gerlach@lwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Freitag, 13. Januar 2023 10:44  
**An:** christine.freckmann@slg-stadtplanung.de  
**Betreff:** Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz

Sehr geehrte Frau Freckmann,

1 | ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz", OT Ermlitz" keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--  
**Julia Gerlach**  
**Referat Wasser**  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2123  
E-Mail: [Julia.Gerlach@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Julia.Gerlach@lwa.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

**Gemeinde Schkopau** **Vorentwurf**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Lfd. Nr. der Versandliste **7c**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 1) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

EMGEANGEN AM 08. FEB. 2023

96/70



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3853 • 39011 Magdeburg

StadtLandGrün  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

**Teilbebauungsplan (TBP) Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ im Ortsteil Ermlitz,  
Gemeinde Schkopau, Landkreis Saalekreis**

**Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwick-  
lungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

**Vorgelegte Unterlagen:** Vorentwurf, Stand: April 2022

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 01.12.2022 die Unterlagen zu o. g. Planung zu.

Die Gemeinde Schkopau beabsichtigt mit dem TBP „Solarpark Ermlitz“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, auf dem im seit 1993 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/92 ausgewiesenen Sondergebiet mit dem Zweck Hotel, Photovoltaikanlagen zu errichten. Der BP wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der am 19.12.2018 rechtswirksam gewordenen 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Schkopau entwickelt.

Die betroffene Fläche hat eine Größe von ca. 45,7 ha. Für das Sondergebiet Photovoltaik soll eine Fläche von ca. 35,4 ha festgesetzt werden, die restliche Fläche wird als Grünfläche und Verkehrsfläche - Wirtschaftsweg festgelegt.

Im FNP der Gemeinde Schkopau ist die Fläche als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt.

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

Halle, 03. Februar 2023  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24-20221-119/1  
Bearbeitet von:  
Andreas Rüter  
Tel.: +49 345 6912-822  
E-Mail:  
Andreas.Rueter@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:  
Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung  
Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)  
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de  
Internet:  
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) *Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

**Noch  
1**

Nach Prüfung dieser Planunterlage wird nachfolgende landesplanerische Stellungnahme abgegeben.

**2**

**> Landesplanerische Feststellung**

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/ Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

**> Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der TBP „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Größe und den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes als überwiegend sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

**> Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Der TBP „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau wird aus dem FNP entwickelt. Die Planung entspricht der im Zuge der Neuaufstellung des FNP vorbereiteten und in diesem Rahmen der bereits durch die oberste Landesentwicklungsbehörde landesplanerisch abgestimmten beabsichtigten baulichen Nutzung des Plangebietes (landesplanerische Stellungnahme vom 14.03.2018, AZ 24.32-20221/30-00066.2). Somit wurde der Nachweis für die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung schon auf der Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau erbracht.

Die im Rahmen der Aufstellung des TBP zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich ergebend aus dem LEP-LSA 2010, dem REP Halle 2010 und dem Teilgebietsentwicklungsplan für den Planungsraum Merseburg-Ost 1998 liegen dem TBP zugrunde.

2

**Gemeinde Schkopau  
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 2) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

3 Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

4 > **Hinweis zum Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 LEntwG LSA ein Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel. 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Lagestatus 489).

5 > **Hinweis zur Datensicherung**

Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung der v. g. Bauleitpläne bzw. städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rüter

Anlage: Rechtsgrundlagen

**Gemeinde Schkopau** **Vorentwurf**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Lfd. Nr. der Versandliste **8**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 9 der Versandliste).

*Zu 4) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

*Zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Nach Erlangung der Rechtskraft erfolgt die Übergabe der geforderten Unterlagen. Das MIV wird im weiteren Verfahren beteiligt.

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Der Vorsitzende**



Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Händlerstraße 8  
06114 Halle (Saale)

72 **Geschäftsstelle der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Halle**

Willy-Brandt-Straße 87  
06110 Halle (Saale)  
Tel.: +49151 42047695  
Fax: +49345 12268223  
e-mail: marek.irmner@planungsregion-halle.de  
Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
SLG-cf  
13.01.2023

Mein Zeichen  
rpgH-  
2023-00041

Bearbeitet von: Halle,  
Herr 24.01.2023  
Irmner

**Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“,  
Gemeinde Schkopau  
- Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB -**

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrte Frau Freckmann,

mit Schreiben vom 13.01.2022 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

1

**I Rechtsgrundlagen**

Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdEri. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem:

- Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- Planänderung zum REP Halle 2021
- Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Vorsitzender:  
Landrat Götz Ulrich  
Burgenlandkreis  
Schönbürger Str. 41  
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000  
Fax: (03445) 73-1296  
e-mail: landrat@bkl.de

Leiterin d. Geschäftsstelle:  
Dr. Cornelia Deimer  
Tel.: (+49345) 12268222  
e-mail: info@planungsregion-halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung  
Bankverbindung:  
IBAN: DE29800530093011006970  
BIC: NOLADE33BLK  
Kreissparkasse Burgenlandkreis

**Gemeinde Schkopau  
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

**Noch  
1**

- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Mit Beschluss-Nr. V/16-2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle am 05.05.2021 die Planänderung zum REP Halle 2021 sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, die am 06.07.2022 erfolgte, beschlossen.

Mit der Planänderung zum REP Halle 2021 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist) zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

**2****II Ausführungen zum Bebauungsplan**

In der Gemeinde Schkopau ist in der Gemarkung Ermlitz die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans vorgesehen. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgelegt werden. Das Sonstige Sondergebiet besteht aus 3 Teilflächen und ist etwa 35 ha groß. 2 Teilflächen sind bereits mit Photovoltaikanlagen bestanden. Die dritte Teilfläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau ist eine Sonderbauflächen Photovoltaik dargestellt.

**Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.**

**Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen der Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau keine Bedenken geäußert.**

**3****III Sonstige Hinweise**

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Kopie:

## Gemeinde Schkopau Vorentwurf

### Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 2) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

*Zu 3) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Saalekreis  
- untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Cornelia Deimer  
Geschäftsstellenleiterin

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:



ERLANGEN AM 19. JAN. 2023

59/10  
10

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, 06077 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

Ihr Zeichen / Nachricht vom  
5. Dezember 2022  
Ihr Ansprechpartner  
Herr Scholtyssek  
E-Mail  
ascholtys@halle.ihk.de  
Telefon  
0345/2126-203  
Telefax  
0345/212644-203  
Identnummer

Halle (Saale), 17. Januar 2023

**Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Von Seiten der der IHK Halle-Dessau wird der geplante Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt. Allerdings wird eine Bilanz der Gewerbeflächen im Gemeindegebiet vermisst. Durch den vorliegenden B-Plan werden 84 ha Gewerbegebiet in ein Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen umgewandelt und stehen gewerblichen Ansiedlungen somit nicht mehr zur Verfügung. Die Gemeinde sollte hierfür einen Ausgleich schaffen bzw. darstellen, wo entsprechende Flächen vorgehalten werden.

2 Aus Sicht der IHK bestehen zu den Planungen derzeit keine weiteren Anregungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.  
Andreas Scholtyssek  
Referent Umwelt und Raumordnung  
Geschäftsfeld Innovation und Umwelt

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Körperschaft des öffentlichen Rechts)  
Gesetzliche Vertreter: Prof. Dr. Steffen Keitel (Präsident) und Prof. Dr. Thomas Brockmeier (Nauptgeschäftsführer)  
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau | 06077 Halle (Saale) | Büromanschrift: Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)  
Tel. 0345 2126-0 | Fax 0345 2126-105 | E-Mail: info@halle.ihk.de | Internet: www.halle.ihk.de  
Bankverbindung: Commerzbank AG | IBAN: DE77 8008 0000 0758 8750 00 | BIC: DRESDE33HAN



**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **10**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um eine Fläche, die bereits zu einem großen Anteil (mehr als 50%) durch großflächige PV-Anlagen überbaut ist. Damit entspricht der Charakter der Baufläche nicht mehr einer gewerblichen Baufläche sondern einem Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung (rechtswirksamer FNP seit dem 19.12.2018) sowie der hier vorgenommenen Auseinandersetzung hinsichtlich des Gewerbeflächenbedarfes wurde dieser Umstand bereits berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Gemeindegebiet Schkopau in den bestehenden rechtskräftigen B-Plänen (ohne Beachtung des vorliegenden und zum überwiegenden Teil mit PV-Anlagen überbauten B-Planes) noch ausreichend gewerbliche Bauflächen für eine weitere Entwicklung zur Verfügung stehen.

Somit wurde bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung der vorliegende B-Plan als Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt.

Im Rahmen des FNP-Aufstellungsverfahrens wurde auch mit Ausweisung des vorliegenden B-Planes als Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik kein Ausgleichserfordernis ermittelt und besteht demnach auch im Rahmen des vorliegenden B-Planverfahrens nicht.

Zu 2) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist **eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

ERBEGARSEN AM 02. JAN. 2023

1317



POLIZEI  
SACHSEN-ANHALT  
Polizeiinspektion  
Halle (Saale)

Polizeirevier  
Saalekreis

Zentrale Aufgaben  
Verkehrsorganisation

Polizeirevier Saalekreis • Hallesche Str. 96-98 • 06217 Merseburg

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung

Händlerstraße 8

06114 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“,  
OT Ermlitz  
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nach-  
bargemeinden gemäß § 2 (2) Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

nach der Sichtung der bereitgestellten Unterlagen gibt es aus polizeilicher Sicht  
keine Ergänzungen bzw. Hinweise zu der geplanten Erweiterung des  
Solarparks Ermlitz.

Die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden von dem  
Bauvorhaben nicht berührt.

10/5  
Haß, PHM'in  
Verkehrsorganisation  
Zentrale Aufgaben

Polizeiinspektion Halle (Saale)  
Polizeirevier Saalekreis  
Hallesche Straße 96/98  
06217 Merseburg

Merseburg, 21.12.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom:  
SLG-cr

Mein Zeichen/ Meine Nachricht  
vom: 60.01.3.2

(Bei Schriftwechsel bitte stets  
angeben!)

Bearbeitet von:  
Haß, PHM'in

Tel.: (034771) 74-269

E-Mail:  
vorg\_prev-sk  
@polizei.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:  
Hallesche Straße 96-98  
06217 Merseburg

Polizeiinspektion  
Halle (Saale)  
Merseburger Straße 6  
06110 Halle (Saale)

Tel.: (03461) 446-0  
Fax: (03461) 446-210

www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Magdeburg  
IBAN:  
DE2181000000081001500  
BIC:  
MARKDEF1810

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **11**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 1) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

ERWORBEN AM 09. JAN. 2023

51/11



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH - FF 13 52 - 09072 Chemnitz

**Standort Markkleeberg**

Ihr Zeichen: vom 01.12.2022  
Ihre Nachricht: VS-G-W-G/Rud  
Unser Zeichen:

Name: Ines Rudloff  
Telefon: 0341/120-7234  
E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Markkleeberg, 05.01.2023

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

1

Vorgang-Nr.: TG-V99690

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche *nicht* als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

**1. Gashochdruckleitungen**

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitungen TN 265.00 (DN 200/DP 16) und TN 265.07 (DN 100/DP 16) übergeben wir mit diesem Schreiben die Bestandspläne Blattnr. 1 - 8.

Für die Gashochdruckleitungen betragen die zu berücksichtigenden Schutzstreifenbreiten 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

**2. Gasmitteldruckleitungen und Gasdruckregelanlage Ortsnetz (RA ON 2649)**

Der Verlauf ist aus den Bestandsplänen 7-8 zu entnehmen.

**3. Allgemeingültige Hinweise und Forderungen**

Wir bitten den Verlauf der Gasleitungen sowie die dazugehörigen Schutzstreifenbreiten in Planzeichnungen mit aufzunehmen.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH  
Postanschrift: PF 13 52 - 09072 Chemnitz - Geschäftsanschrift: Industriestraße 10 - 06184 Kabelsketal  
T +49 345 216-0 F +49 345 216-2311 - service@mitnetz-gas.de - www.mitnetz-gas.de  
Geschäftsführung: Dirk Sattur - Christine Janssen - Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale)  
Registergericht: Amtsgericht Stendal - HRB 5894 - Bankverbindung: Commerzbank AG Halle (Saale) - BIC COBADE33XXX  
IBAN DE79 8004 0030 0111 6201 02 - US-ID-Nr. DE251538934



Ein Unternehmen der  
**envia** Gruppe

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Nach Prüfung des Sachverhaltes erfolgt die nachrichtliche Übernahme des Verlaufs der Gashochdruckleitung sowie der Gasmitteldruckleitung in die Planzeichnung. Der genannte Schutzstreifen wird durch das entsprechende Planzeichen gekennzeichnet. Die Begründung wird unter Pkt. 5.4 sowie Pkt. 7.6 ergänzt.



Seite 2/2

2

Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ein Unternehmen der  
-Gruppe

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung sowie Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.



ERKLÄRUNG AM 23. JAN. 2023

BT

Deutsche Telekom Technik GmbH, Minna-Simon-Straße 1-5, 09111 Chemnitz

M

StadtLandGrün  
Händelstr. 8  
06114 Halle

Beatrice Eichhof | Ost – Westsachsen  
FMB-Stellungnahmen-PT113-Leipzig@telekom.de  
20.1.2023 | SLG-cf B-Plan Nr.: 8/20.1 | Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 320.1 Solarpark  
Ermlitz, OT Ermlitz | Ost13\_2022\_25193

Sehr geehrte Frau Freckmann,

1

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Außer im Planbereich der Flurstücke 30/5 und 30/6 (gelb markiert) befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügten Plänen ersichtlich ist.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

Freundliche Grüße

i. A.

Jan Mehner  
Digital unterschrieben von Jan Mehner  
Datum: 2023.01.20 07:42:39  
+0100'

i. A.

Beatrice Eichhof  
Digital unterschrieben von Beatrice Eichhof  
Datum: 2023.01.20 07:31:43 +0100'

Deutsche Telekom Technik GmbH | Minna-Simon-Straße 1-5, 09111 Chemnitz | +49 228/181-0 | www.telekom.com  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8596 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mujdeiri (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **14**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Nach Prüfung des Sachverhalts erfolgt die nachrichtliche Übernahme der Telekommunikationslinie in die Planzeichnung.

**Christine Freckmann**

**Von:** Röhl, Steffen <steffen.roehl@midewa.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 13. Dezember 2022 08:20  
**An:** christine.freckmann@slg-stadtplanung.de  
**Cc:** Daniel Müller  
**Betreff:** Bauvorhaben: B-Plan Nr. 3/20.1\_Solarpark-Ermlitz  
**Anlagen:** LP-00002\_Trinkwasser\_2000.pdf; LP-00004\_Trinkwasser\_500.pdf; LP-00005\_Trinkwasser\_500.pdf; LP-00003\_Trinkwasser\_2000.pdf; LP-00001\_Trinkwasser\_2000.pdf; Merkblatt Leitungsauskunft.pdf

**Bauvorhaben: B-Plan Nr. 3/20.1\_Solarpark-Ermlitz**  
**Hier: Stellungnahme Trinkwasser**

Sehr geehrte Frau Christine Freckmann,

**1** vielen Dank für Ihre Anfrage. Die MIDEWA GmbH stimmt der o.g. Maßnahme zu. Nachfolgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten.

Im Gebiet der o.g. Maßnahme befinden sich TW- Leitungen der MIDEWA GmbH. Als Anlage erhalten Sie unseren Lageplan mit eingetragenem Bestand der TW- Leitungen. Wir weisen darauf hin, dass die Lage der einzelnen TW- Hausanschlüsse nicht bzw. nur zum Teil in unseren Planauszügen dargestellt sind. Die Angaben im Lageplan Trinkwasser dienen nur zu Planungszwecken und zur Information und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität

**2** *Obwohl sich gemäß Lageplan keine TW- Leitungen im Baufeld der o.g. Maßnahme befinden, ist die genaue Lage vor Baubeginn zusammen mit unserem Leiter Betrieb Herr Dallmeier (Tel. 03461 / 352571) zu bestimmen, um Beschädigungen vorzubeugen.*

Zur Tiefenlage unserer TW- Leitungen können wir keine genauen Angaben machen, da uns keine Bestandspläne und Längsschnitte zur Verfügung stehen. Die vorhandenen TW- Leitungen haben in der Regel eine Überdeckungshöhe von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung).

Sollten im Vorfeld Suchschachtungen vorgenommen werden, sind diese grundsätzlich mit unserem **Leiter Betrieb Herr Dallmeier (Tel. 03461 / 352571)** abzustimmen. Die Kosten für die Suchschachtungen sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

Weiterhin sind bei der Planung und Bauausführung der o. g. Maßnahme die nachfolgend genannten Punkte grundsätzlich zu beachten:

- Zu unseren TW- Versorgungsleitungen müssen Mindestschutzabstände, gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 400-1 eingehalten werden!
- Unsere TW- Leitungen müssen grundsätzlich oberhalb der Abwasserleitungen liegen! Ein Überbauen unserer TW- Leitungen ist nicht statthaft!
- Bei notwendigen Umverlegungen von TW- Anlagen / -Leitungen im Rahmen des o. g. Bauvorhabens muss im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung mit unserem Unternehmen abgeschlossen werden! Die Umverlegungen sind uns schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Zustimmung seitens unseres Unternehmens!
- Bei der Ausführung von Erdarbeiten (Tiefbauarbeiten) im unmittelbaren Bereich unserer TW-Anlagen/ - Leitungen sind die gültigen Vorschriften zu beachten! Gegebenenfalls sind Handschachtungen und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Lastverteilung) notwendig.
- Bei höhenmäßigen Änderungen ist die DIN 1998 zu beachten! Eine Überdeckung der vorhandenen TW- Leitungen von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung) muss eingehalten werden!
- Unsere TW- Anlagen sind während der Baumaßnahme gegen Beschädigungen zu sichern und zugänglich zu halten! Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gültigen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten!
- Werden unsere Anlagen und Leitungen während der Bauphase beschädigt, haftet der Verursacher für alle der MIDEWA oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen!
- Werden im Rahmen des o. g. Vorhabens die Kappen für Schieber und Hydranten freigelegt, sind diese dem neuen Niveau anzupassen! Defekte Kappen sind zu erneuern. Die Auswechslung und Angleichung ist in Absprache zwischen dem bauausführenden Unternehmen und unserem o. g. Leiter Betrieb durchzuführen.

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Der Sachverhalt wurde geprüft. Die Leitung verläuft außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Teilbebauungsplans

Es erfolgt jedoch die nachrichtliche Darstellung des Anlagenverlaufs in der Planzeichnung.

*Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung sowie Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

**Noch  
2**

- Die bauausführende Firma, einschließlich Name und Tel.- Nr. des verantwortlichen Bauleiters, ist der MIDEWA GmbH bekannt zu geben!
- Falls vor Baubeginn eine Ortsbegehung bzw. Trassenbegehung erforderlich ist, steht Ihnen unser o. g. Leiter Betrieb als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Rahmen der Trassenbegehung erhält die bauausführende Firma weitere Hinweise, die bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Wird nach dem Ende dieser Frist mit der o.g. Maßnahme begonnen, ist die MIDEWA GmbH erneut anzuhören.

Die beiliegende Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Eine aktuelle Leitungsauskunft bekommen Sie Online:  
<https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Müller  
Technischer Leiter

i.A. Röhl  
Mitarbeiter Technik

Anlage:

5 Lagepläne Trinkwasser  
Merkblatt Leitungsauskunft

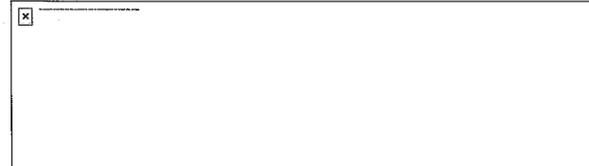
--

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Röhl  
Mitarbeiter Liegenschaften

Tel.: +493461352576 Fax: +493461352548  
Niederlassung Saale-Weiße Elster/ Weißenfelder Straße 74 / 06217 Merseburg / Deutschland

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH  
Hauptverwaltung Merseburg | Bahnhofstr. 13 | 06217 Merseburg | [www.midewa.de](http://www.midewa.de)  
Sitz der Gesellschaft: Merseburg | Amtsgericht: Stendal | HRB-Nr. 211304 | Steuer-Nr. 112/107/02174 | USt-ID-Nr. DE192062997  
Geschäftsführung: Uwe Stürzner, Julien Malandain, Jana Bräutigam (Prokuristin), Anja Marschall (Prokuristin)



**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

ERBECKANGEN AM 02. JAN. 2023

1516



50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
08108 Halle (Saale)



50Hertz Transmission GmbH

TG  
Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
16.12.2022

Unser Zeichen  
2022-006338-01-TG

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
SLG-ef

Ihre Nachricht vom  
01.12.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christian Poesler

Geschäftsführer  
Stefan Kapfeler, Vorsitz  
Dirk Biermann  
Sylvia Borchending  
Dr. Frank Gollitz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 108 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0800 9223 7410 19  
BIC: BNPAD333

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

**Frühzeitige Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 3/20.1 "Solarpark Ermlitz" im Ortsteil Ermlitz der Gemeinde Schkopau**

Sehr geehrte Frau Freckmann,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

1

**Gemeinde Schkopau  
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **17**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 1) Da keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

ERRESANGEN AM 23. JAN. 2023

69 / 10

# Goethestadt Bad Lauchstädt Der Bürgermeister

19



Goethestadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt

StadtLandGrün  
Frau Freckmann  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

Bereich: Bauamt
Gebäude: Marktstraße 9, Ortsteil Schafstädt
Auskunft erteilt: Herr Thieme
Telefon: (03 46 36) 748 - 27
Telefax: (03 46 36) 748 - 45
Mail: thieme@stadt-bad-lauchstaedt.de
Unser Zeichen: th      Datum: 20.01.2023

Ihr Zeichen: SLG-ct

Ihre Nachricht: 01.12.2022

**Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz  
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden  
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

**hier: Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand April 2022)**

Sehr geehrte Frau Freckmann,

nach Einsicht in die o.g. Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3/20.1 der Gemeinde Schkopau möchte ich Ihnen mitteilen, dass keine Hinweise gegeben und Bedenken geäußert werden.

Die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt werden durch die Änderung der Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Runkel  
Bürgermeister

Anlage:  
-

<b>Rathaus Bad Lauchstädt</b> Markt 1 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt	<b>Bankverbindung:</b> Voll- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG IBAN: DE47 8008 3546 0801 8777 00 BIC: GENODEF3333	<b>Öffnungszeiten:</b> Mo: 09.00 - 11.00 Uhr Di: 09.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Do: 14.00 - 16.30 Uhr Fr: 09.00 - 11.00 Uhr (weitere Termine nach Vereinbarung)	<b>Rathaus Bad Lauchstädt</b> Telefon: (03 46 36) 317 - 0 Telefax: (03 46 36) 317 - 99
<b>Verwaltungsgebäude Schafstädt</b> Marktstraße 9 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt OT Schafstädt			<b>Verwaltungsgebäude Schafstädt</b> Telefon: (03 46 36) 748 - 0 Telefax: (03 46 36) 748 - 44 oder 45

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **19**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 1) Da seitens der Goethestadt Bad Lauchstädt keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

1

STADT HALLE (SAALE)  
DER OBERBÜRGERMEISTER



**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

ERREICHEN AM 25. JAN. 2023

23/n

20

Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)  
StadtLandGrün  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

Fachbereich: Städtebau und Bauordnung  
Abteilung Stadtentwicklung und  
Freiraumplanung

Dr. W. Besch-Frotscher  
Neustädter Passage 18  
06122 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 221-6255  
Telefax: 0345 221-6277  
E-Mail: wolfgang.besch-frotscher@halle.de

Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr  
und 13:00 - 18:00 Uhr sowie nach  
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:  
Straßenbahnlinie 2, 9, 10, 16  
Haltestelle S-Bahnhof Neustadt

19. Januar 2023

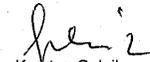
**Stellungnahme der Stadt Halle (Saale)  
zum Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz  
Vorentwurf**  
hier: **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der  
Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 mit Ihrem Schreiben vom 01.12.2022 haben Sie uns über die o. g. Planung informiert und um  
Stellungnahme gebeten.  
Die Stadt Halle (Saale) hat zur Planung keine Einwände und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Karsten Golnik  
Abteilungsleiter

Saalesparkasse  
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55  
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale) eG  
IBAN DE97 8009 3784 0000 0004 00  
BIC GENODEF1HAL



IHRE BEHÖRDENUMMER

Steuer-Nummer 110/144/40390

www.halle.de

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **20**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 1) Da seitens der Stadt Halle (Saale) keine Einwände gegen die Planung bestehen,  
ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

Gemeinde Kabelsketal  
Der Bürgermeister



Gemeinde Kabelsketal · Lange Straße 18 · 06184 Kabelsketal

StadtLandGrün  
Frau Freckmann  
Händelstr. 8  
06114 Halle

Abteilung	Bauverwaltung	
zust. Bearbeiter	Frau Lücke	
Telefon	034605-33-252	Fax -249
eMail	Bauverwaltung@kabelsketal.de	
Internet	www.kabelsketal.de	
Kabelsketal, dem	14.12.2022	

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen  
60.1

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau  
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Freckmann,

- 1 durch den o. g. Bebauungsplan, welcher aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/92 „Gewerbepark Ermlitz“ entwickelt wird, werden die Belange der Gemeinde Kabelsketal in planungsrechtlicher Hinsicht nicht berührt.
  - 2 Allerdings ist zu prüfen, ob die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schkopau sämtliche Flächen des o. g. Gebietes in der Eingreifzeit vom 12 min erreichen können und die personelle Besetzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schkopau zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- Sollte dies wie beim Airportpark 2 nicht der Fall sein, so ist für eine Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kabelsketal eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

  
Lücke  
SB Bauverwaltung

Bankverbindung: Saalesparkasse, Zweigstelle Gröbers  
IBAN DE64 8005 3762 0373 0120 01 · BIC NOLA221HAL

Gemeinde Schkopau  
Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste 21

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Da seitens der Gemeinde Kabelsketal keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist **eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

Zu 2) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/18 „Airportpark 2“ im Ortsteil Ermlitz, nördlich der B 6, durch die Gemeinde Schkopau geprüft wurde, ob die Einhaltung der Hilfsfrist durch die Freiwillige Feuerwehr Ermlitz sichergestellt werden kann. Hierzu wurde ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Ausrückzeiten und der Fahrwege die Schutzziele des Brandschutzbedarfsplanes und der Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt erreicht werden.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse ist die Erreichung des vorliegenden Plangebietes, südlich der B 6 gelegen und damit in kürzerer Zeit von Ermlitz aus erreichbar, durch die Freiwillige Feuerwehr Ermlitz sichergestellt.

**Stadt Leuna**  
Der Bürgermeister

INGEGANGEN AM 04. JAN. 2023

20177



Stadt Leuna - Rathausstraße 1 - 06237 Leuna

**StadtLandGrün**  
Händelstraße 8

06114 Halle (Saale)

Fachbereich: Bau  
Sachgebiet: Stadtplanung/Bauordnung  
Bearbeiter/-in: Frau Lux  
Telefon: 03461 249 50 12  
Fax: 03461 813-222  
E-Mail: lux@leuna.de

Ihr Zeichen:  
SLG-cf

Ihr Schreiben vom:  
01.12.2022

Unser Zeichen:  
IV/Lä-Lu

Datum:  
3. Januar 2023

**Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Freckmann,

1

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Gewerbepark Ermlitz“ in den Bebauungsplan Nr. 3/20 „Solarpark Ermlitz“ der Gemeinde Schkopau, hier eingegangen am 05.12.2022.

Die Belange der Stadt Leuna werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Lämmerhirt  
Leiter Fachbereich Bau

**Allgemeiner Kontakt**  
Anschrift: Rathausstr. 1  
06237 Leuna  
Telefon: 03461 840-0  
Fax: 03461 813-222  
E-Mail: info@leuna.de

**Rathaus Leuna**  
Rathausstraße 1, 06237 Leuna  
**Außenstelle Leuna (Gesundheitszentrum)**  
Rudolf-Breitscheid-Str. 18, 06237 Leuna  
**Außenstelle Günthersdorf**  
Menseburger Landstraße 38, 06237 Leuna

**Bankverbindung**  
Bank: Sparkassen  
IBAN: DE44 2512 0510 0007 68  
BIC: SOLA3333  
Steuer-Nr.: 112/144/50080



Öffnungszeiten  
und weitere  
Informationen  
erhalten Sie auf  
www.leuna.de

**Gemeinde Schkopau**  
**Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz**

**Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste **22**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 1) Da seitens der Stadt Leuna keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

# Stadt Merseburg

Der Oberbürgermeister

ERZIEHUNGSAMT 09. JAN. 2023

26/17r. (23)



Stadtverwaltung Merseburg, Postfach 16 61, 06206 Merseburg

StadtLandGrün  
Frau Freckmann  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

Amt: Stadtentwicklungsamt  
Gebäude: Lauchstädter Str. 10  
Zimmer: 10G.03  
Auskunft erteilt: Frau Krüger  
Telefon: 03461 445 420  
Telefax: 03461 445 409  
eMail\*: annette.krueger@merseburg.de

\*eMail ohne elektronische Signatur

Ihr Zeichen  
SLG-afw

Ihr Schreiben vom  
01.12.2022

Unser Zeichen  
40.2/Kr

Datum  
03.01.2023

## Gemeinde Schkopau – Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ OT Ermlitz

Sehr geehrte Frau Freckmann,

- 1 die Belange der Stadt Merseburg werden durch den o.g. B-Plan nicht berührt.
- 2 Hinsichtlich der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche möchten wir erwähnen, dass die Genehmigungsbehörde des Landkreises Saalekreis hierbei die von den Modulischen überdeckte Fläche annimmt. (vgl. Solarpark Beuna).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Walther  
Amtsleiter

Hausanschrift:  
Lauchstädter Straße 1-3  
06217 Merseburg  
Telefon: +49 3461 445-0  
Telefax: +49 3461 445-212  
www.merseburg.de

Bankverbindungen:  
Saaleparkasse  
IBAN: DE35 8005 3762 3310 0037 43  
BIC: NOLADE21HAL

Volks- und Raiffeisenbank  
Saale-Unstrut e.G.  
IBAN: DE25 8006 3616 0015 0797 00  
BIC: GENODEF33MWB

Deutsche Bank AG  
IBAN: DE50 8607 0000 0638 0843 00  
BIC: DEUTDE33XXX

Öffnungszeiten:  
Montag 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 12.00, 14.00 - 18.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 12.00, 14.00 - 15.30 Uhr  
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Steuer-Nr.: 112/144/60089  
USt-IdNr.: DE139746978

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **23**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Da seitens der Stadt Merseburg keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist **eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.**

Zu 2) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Der Landkreis Saalekreis wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 6 der Versandliste).

ERWEGANGEN AM 08. DEZ. 2022

Stadt Muecheln (Geiseltal)

72517  
24



Der Bürgermeister

Stadt Muecheln, Markt 1, 06249 Muecheln (Geiseltal)

StadtLandGrün  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

Tel.: +49 34632 400  
Fax: +49 34632 40135  
Internet: www.muecheln.de  
E-Mail: ditfe@muecheln.de

Ihr Zeichen	Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/Telefon	Datum
SLG-ct	01. Dez. 2022	BP 3/20.1 Schkopau	Herr Ditfe / -40184	07. Dezember 2022

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“ OT Ermlitz  
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden  
gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

die Stadt Muecheln ist **keine** Nachbargemeinde der Stadt Schkopau und seiner Ortsteile. Aus diesem Grund gibt es von Seiten der Stadt Muecheln keine Einwände und Bedenken gegen o. g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Keller  
Bauamtsleiter

Bankverbindung	Öffnungszeiten
Saalesparkasse	Mo u.Fr 09:00-12:00 Uhr
Konto-Nr.: 3540000410 IBAN: DE53 8005 37623540 0004 10	Di 09:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
BLZ: 80053762 BIC: NOLA DE 21 HAL	Do 09:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **24**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) *Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*



ERREGANGEN AM 19. DEZ. 2022

248 (7) 26



# GEMEINDE TEUTSCHENTHAL

Gemeinde Teutschenthal - Am Busch 19 · 06179 Teutschenthal

StadtLandGrün  
Frau Freckmann  
Am Kirchtor 10

06114 Halle

**Amt** Bau und Ordnung  
**Sachgebiet** Tiefbau  
**Bearbeiter** Herr Gerdes  
**Telefon** 034601 36619  
**E-Mail** michael.gerdes@gemeinde-teutschenthal.de  
**Aktenzeichen**

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:  
23.03.2022

Datum:  
28.04.2022

## Bebauungsplans Nr. 3/20 „Solarpark Ermlitz“ Gemeinde Schkopau OT Ermlitz Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Beteiligung der Nachbargemeinden – frühe Beteiligung

hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Teutschenthal

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 mit Schreiben vom 01.12.2022 wurde die Gemeinde Teutschenthal als Nachbargemeinde um Stellungnahme zum vorbezeichneten Bebauungsplan gebeten.

Durch den Bebauungsplan Nr. 3/20 „Solarpark Ermlitz“ in der Gemeinde Schkopau OT Ermlitz werden keine von der Gemeinde Teutschenthal wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt.

Seitens der Gemeinde Teutschenthal bestehen keine planungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A. Gäbler  
Amtsleiterin Bau und Ordnung

M. Gerdes  
Sachgebietsleiter Tiefbau



Das Projekt „Konzeption und Aufbau eines zentralen GeoDaten-knotens in der Gemeinde Teutschenthal“ wurde gefördert durch



Telefon: 034601 365  
Fax: 034601 24666  
kontakt@gemeinde-teutschenthal.de  
www.gemeinde-teutschenthal.de

Bankverbindung:  
Saalesparkasse  
IBAN: DE04 8005 3762 0378 0014 03  
BIC: NOLADE 21HAL

## Gemeinde Schkopau Teilbebauungsplan Nr. 3/20.1 „Solarpark Ermlitz“, OT Ermlitz

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

26

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Da seitens der Gemeinde Teutschenthal keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist **eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.